

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-445/2022

Datum: 10.11.2022

Aktenzeichen	Be-Br
Fachbereich	Fachbereich III
Federführendes Amt	Fachdienst III.1 -Bauleitplanung, Bauordnung, Naturschutz-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	14.11.2022	vorberatend
Magistrat der Stadt Haiger	21.11.2022	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung	23.11.2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss	13.12.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	14.12.2022	beschließend

Neuaufstellung Stellplatzsatzung der Stadt Haiger und Antrag der FWG-Haiger vom 14.09.2016 (eingegangen am 14.09.2016) zur Anpasung der Stellplatzsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Haiger empfiehlt dem Ausschuss für Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung, dem Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger folgende Beschlussfassung:

Die Stellplatzsatzung der Stadt Haiger mit den Anlagen wird als Satzung beschlossen.
Die Stellplatzsatzung besteht aus dem Satzungstext, der Tabelle „Anzahl notwendiger Stellplätze (Stellplatzbedarf) und Abstellplätze für Fahrräder“ (Anlage 1) sowie der Übersichtskarte „Zonenübersicht zur Stellplatzsatzung für die Kernstadt Haiger“ und einem Ausschnitt des Innenstadtbereiches zur besseren Einordnung (Anlage 2).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Ablösesummen für Stellplätze wurden an den heutigen Bodenpreis und die aktuellen Herstellungskosten angepasst. Der Ablösebetrag setzt sich aus den aktuellen Herstellungskosten eines Stellplatzes (20 m²) und dem aktuellen Bodenrichtwert zusammen.

Sachdarstellung:

Die aktuell gültige Stellplatzsatzung der Stadt Haiger wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zuletzt am 19.12.2001 geändert.

Auch die Hessische Bauordnung vom 28. Mai 2018 beinhaltet Änderungen in Bezug auf die Errichtung von Stellplätzen.

Darüber hinaus ist eine Überarbeitung sinnvoll, da die aktuelle Satzung nicht mehr an den heute erkennbaren Stellplatzbedarf angepasst ist.

Die Verwaltung hat daher beigefügten Vorschlag zur Neuaufstellung der Stellplatzsatzung der Stadt Haiger erarbeitet.

Erstmalig berücksichtigt wurden als flächenschonende Maßnahme „gefangene Stellplätze“ und aufgrund der auch in Haiger zu beobachtenden geänderten Mobilitätsverhaltens der Bevölkerung „Abstellplätze für Fahrräder“:

„gefangene Stellplätze“

Die Anzahl von Stellplätzen für Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen wurde von 1 auf 2 Stpl. je Wohneinheit erhöht. Um dabei auch bei kleinen Grundstücken die Geschossflächenzahl einzuhalten und alle erforderlichen Stellplätze auf dem Grundstück unterbringen zu können wurde die Möglichkeit zur Anlage von „gefangenen Stellplätzen“ in den Satzungsentwurf aufgenommen. In der Anlage wird ein Anwendungsbeispiel erläutert.

Da auch die Anzahl der Stellplätze von Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen von 1 auf 1,5 Stpl. je Wohneinheit erhöht wurde kann dort die Errichtung von „gefangenen Stellplätzen“ im Einzelfall nach Genehmigung des Magistrats ebenfalls angewendet werden, sofern sie einer Wohneinheit zugeordnet werden.

Abstellplätze für Fahrräder

Derzeit gilt für die Herstellung und Gestaltung von Fahrradabstellplätzen die aktuelle Fahrradabstellplatzverordnung des Landes Hessen. Die darin festgesetzte Anzahl von Abstellplätzen unterscheidet jedoch nach Auffassung der Verwaltung stark den Bedarf und entspricht nicht den aktuellen Gegebenheiten im Gebiet der Stadt Haiger. Daher wurde im Entwurf von der Möglichkeit Fahrradabstellplätze in die Stellplatzsatzung zu integrieren und somit eine, an die Gegebenheiten der Stadt Haiger, angepasste Anzahl an Abstellplätzen festzulegen, Gebrauch gemacht.

Dadurch wurde überwiegend eine geringere Anzahl von Abstellplätzen im Vergleich zur aktuell (bei nicht bestehender eigener Satzung) gültigen Fahrradabstellplatzverordnung des Landes Hessen angesetzt.

Hinsichtlich des Textes der Stellplatzsatzung und der als Bestandteil dazugehörigen Anlage (Anzahl notwendiger Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder) wurde sich überwiegend an der Musterstellplatzsatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) und der Fahrradabstellplatzverordnung des Landes Hessen orientiert.

Sofern die Musterstellplatzsatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) einen „Festlegungsspielraum“ ermöglichte, wurde die bisherige Satzung der Stadt Haiger berücksichtigt.

gez.
Schramm
Bürgermeister